



Dr. Hans-Peter Friedrich

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Seiner Exzellenz,
dem 1. Stellvertretenden Premierminister
und Minister für auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik
Herrn Karel Schwarzenberg
Prag

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1000

FAX +49 (0)30 18 681-1014

E-MAIL Minister@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den 12. Dezember 2012

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen des Bundesministeriums des Innern folgende
Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik

ausgehend von dem Umstand, dass die in der Tschechischen Republik gelegenen
Städte Asch, Eger und Plan sowie der Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde
Rathsam Eigentümer von in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen – zum Teil
bebauten – Grundstücken und als solche in den betreffenden Grundbüchern der
Amtsgerichte Hof, Tirschenreuth und Wunsiedel eingetragen sind, und

dass die genannten Gebietskörperschaften darüber hinaus Eigentümer weiterer
Vermögenswerte (Bankguthaben, Grundwert-Fondsanteile) sind, die sich ebenfalls in
der Bundesrepublik Deutschland befinden,

in der Erwägung,

dass die betreffenden Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte seit 1. November 1965 durch das Bundesministerium des Innern treuhänderisch verwaltet werden, das mit dieser Aufgabe die Kreditanstalt für Wiederaufbau beauftragt hat,

und von dem Wunsch geleitet,

diese treuhänderische Verwaltung zu beenden und den betreffenden Gebietskörperschaften der Tschechischen Republik ihre in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücke und hier befindlichen sonstigen Vermögensgegenstände zurück zu geben und damit ihre uneingeschränkte Eigentümerstellung wieder herzustellen,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die treuhänderische Verwaltung von in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücken der Städte Asch, Eger, Plan sowie des Rechtsnachfolgers der ehemaligen Gemeinde Rathsam, die in den Grundbüchern der Amtsgerichte Hof, Tirschenreuth und Wunsiedel eingetragen sind, wird beendet.

Artikel 2

Diese, in deutscher und tschechischer Sprache verfasste, Vereinbarung stellt die endgültige zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse an den Vermögensgegenständen im Sinne des § 27 Absatz 5 Satz 7 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender Rechtsträger vom 6. September 1965 dar.

Falls sich das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik mit den unter den Artikeln 1 bis 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieser Brief und der das Einverständnis Ihres Ministeriums zum Ausdruck bringende Antwortbrief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Ministerien bilden, die mit dem Datum Ihres Antwortbriefs in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.